

STATUTEN ICYE SCHWEIZ

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen "International Cultural Youth Exchange", abgekürzt "ICYE", besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Die französische Bezeichnung lautet "Echange Culturel International de Jeunes", die deutsche "Internationaler Jugend- und Kulturaustausch". Er ist Mitglied der "Federation of National Committees in the International Cultural Youth Exchange", im folgenden "Federation" genannt.

Art. 2 Sitz

ICYE hat seinen Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 3 Vereinszweck

Der Verein organisiert Freiwilligenaustausche und Sozialeinsätze für junge Schweizer/innen im Ausland und für junge Menschen aus dem Ausland in der Schweiz an. Er bietet dazu Programme von unterschiedlicher Länge an. ICYE ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

Art. 4 Politische und konfessionelle Neutralität

Der Verein ist konfessionell unabhängig und politisch neutral.

Art. 5 Zusammenarbeit mit der ICYE Federation

ICYE Schweiz ist Teil der internationalen ICYE Federation. ICYE Schweiz übernimmt die Ziele und Werte der ICYE Federation. Die Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft und Form der Zusammenarbeit sind in einem separaten Reglement festgesetzt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern. Die Mitglieder müssen sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären und die Statuten beachten.

Art. 9 Aktivmitglieder (natürliche Personen)

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können natürliche Personen werden, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichten. Sie werden dazu angehalten, sich in Kommissionen und Gruppen innerhalb von ICYE Schweiz zu engagieren. Amtierende Vorstandsmitglieder sind automatisch Aktivmitglieder.

Art. 10 Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen)

Passivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können werden:

- ehemalige Schweizer Volunteers, ehemalige Mitarbeiter/innen und ehemalige Gastfamilien, sowie weitere interessierte Personen
- Schulen und Arbeitgeber/innen, die sich für die Arbeit von ICYE interessieren
- Organisationen, Ämter und Behörden, die sich mit dem Jugendaustausch befassen
- andere Jugendorganisationen
- Firmen und andere Gönner/innen, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären

**ICYE****Art. 11**

Vereinsstatuten ICYE

Jahresbeiträge

Die Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind zur Zahlung der von der GV festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.

Höhere Beiträge werden als Spenden verbucht.

Art. 12 Aufnahme

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand, es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Art. 13 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied wird über die Gründe des geplanten Ausschlusses informiert. Das Mitglied bekommt Gelegenheit zu Rekurs an die Mitgliederversammlung und zur Stellungnahme an der Mitgliederversammlung. Den letztgültigen Entscheid über den Ausschluss fällt die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand. Offene Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Verbindlichkeiten des austretenden Mitglieds bleiben bestehen.

Art. 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wird ein fälliger Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht innert 30 Tagen beglichen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es dafür eines weiteren Verfahrens oder einer weiteren Erklärung bedarf.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle
- e) der Beirat

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vor deren Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 18 Zeitpunkt der Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Verlangen einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern oder 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe mindestens eines Verhandlungsgegenstandes und des entsprechenden Antrages an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 20 Rechte der Mitglieder

An der Generalversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sofern der Mitgliederbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt wurde.

**ICYE****Art. 21**

Vereinsstatuten ICYE

Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern, die traktandiert werden sollen, müssen dem Präsidenten, resp. der Präsidentin jeweils bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 22 Beschlussfassung mit einfachem Mehr

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Beschlussfassung mit qualifiziertem Mehr

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Für die Fusion mit einem anderen Verein gelten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.¹

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 25 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über Budget und Tätigkeitsprogramm
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten

b) VORSTAND

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Er wird jeweils an der Mitgliederversammlung gewählt/bestätigt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens einer/einem Präsidentin/Präsidenten und einer/einem Kassiererin/Kassier. Die übrigen Ressorts werden vom Vorstand definiert. Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts sind in Reglementen näher umschrieben

Art. 27 Weitere Mitglieder

Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf während der Amtszeit weitere Vorstandsmitglieder aufzunehmen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Art. 28 Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist zulässig. Pflichtenheft und Anforderungsprofil der einzelnen Ressorts sind in Reglementen näher umschrieben. Diese werden vom Vorstand erlassen.

Art. 29 Wahl des Vorstandes

Bei der Bestellung des Vorstandes soll auf die persönliche Eignung und die Motivation der Kandidaten und Kandidatinnen gemäss Vorstandsreglement geachtet werden.

¹ Vgl. <https://www.fusg.ch/>

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr (von einer zur nächsten ordentlichen Generalversammlung). Wiederwahl ist zulässig. Vom Vorstand während des Jahres selbst gewählte neue Mitglieder sind an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Erfüllung der Vereinsziele und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Der Vorstand sorgt insbesondere für eine angemessene Positionierung des Vereins im Marktumfeld der Austauschorganisationen und kümmert sich um die strategische Ausrichtung des Vereins.

Der Vorstand ist befugt, Geschäftsordnung, Vorstandsreglement und weitere Reglemente zu erlassen und abzuändern. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Statuten oder zwingend durch Gesetz der Vereinsversammlung oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Den Vorsitz führt die/der Präsident:in. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art.32 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aber minimal zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident:in den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen.

Art. 33 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zu Zweien durch den/der Präsident:in und den/der Geschäftsführer:in oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 34 Finanzen

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

c) GESCHÄFTSSTELLE

Art. 35 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt operative Aufgaben des Vereins wahr. Sie wird vom Vorstand eingesetzt und ist diesem unterstellt und rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

d) **REVISION**

Art. 36 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/innen. Diese prüfen und verifizieren die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Mit diesem Amt kann durch Beschluss der Generalversammlung auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.

e) **BEIRAT**

Art. 37 Aufgaben des Beirates

Der Beirat übt eine beratende Funktion innerhalb des Vereins aus und kann vom Vorstand insbesondere für Fragen der strategischen Ausrichtung, für die Weiterentwicklung der Vereinspolitik und für neue Denkanstösse beigezogen werden. Der Beirat gibt seine Empfehlungen zuhanden des Vorstandes ab.

Der Alumni-Verein von ICYE Schweiz nimmt statutengemäss durch eine Vertretung Einsitz in den Beirat von ICYE Schweiz.

V. FINANZWESEN, STIPENDIEN UND DARLEHEN

Art. 38 Verantwortlichkeit für das Finanzwesen

Für die finanziellen Belange des Vereins ist der Vorstand verantwortlich und haftet solidarisch. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Buchhaltung einer Person übergeben werden, die nicht im Vorstand des Vereins ist. Dem oder der Finanzverantwortlichen können im Rahmen der Ressortbeschriebe gewisse Aufgaben zugeteilt werden

Art. 39 Finanzielle Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

1. Beiträgen von Teilnehmenden
2. Mitgliederbeiträgen
3. Beiträgen von privaten und öffentlichen Stellen
4. Privaten Spenden

Art. 40 Verdienstregelung

Der Vorstand setzt eine Entschädigungsregelung fest, die die Einkünfte der Volunteers in der Schweiz aus deren Projektarbeit verwaltet.

VI. BESCHWERDEN

Art. 41 Beschwerden gegen Vereinsorgane

Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden der Generalversammlung bis spätestens 30 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen. Beschwerden haben auf Entscheide der Vereinsorgane keine aufschiebende Wirkung.

VII. DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 43 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.



ICYE

Vereinsstatuten ICYE

Art. 44 Liquidation des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, wird der Liquidationserlös einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der ICYE verfolgt. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Zuwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 45 Lücken in den Statuten

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2009

Teilrevisionen:

Bern, 26.09.2010/bs rev. Art. 27

Bern, 24.09.2011/bs rev. Art. 27

Bern, 29.09.2012/bs rev. Art. 16, Art. 27, Art. 34

Bern, 20.09.2014/rz rev. Art. 27

Bern, 13.08.2025/rz rev. Gesamt

Bern, 13.08.2025

Michel Dängeli, Aktuar

Oliver Schneitter, Präsident